



Untere Naturschutzbehörde

Stadtverwaltung (Amt 79), 60275 Frankfurt am Main

Mit Postzustellungsurkunde

Herr
Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60589 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt
Herr Albrecht

Telefon Durchwahl	Fax	Zimmer
(069)212 - 39160	39106	322

E-Mail
frank.albrecht.amt79@stadt-frankfurt.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen
	79.22-1.2-E09-0415-Alb

Datum
14.10.09

Durchführung des Hessischen Naturschutzgesetzes und der Landschaftsschutzverordnung (LSVO) „GrünGürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“

Gemarkung: Sossenheim **Flur:** 39 **Flurstück(e):** 46

Hier: Anhörung gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Sehr geehrte Herr Kremser,

dieses Schreiben geht an Sie als Eigentümer des oben näher bezeichneten Grundstückes.

Bei einer örtlichen Überprüfung der genannten Liegenschaft durch Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde am 13.10.09 wurden auf dem Grundstück folgende Eingriffe in Natur und Landschaft festgestellt:

- 1. Neue Errichtung eines Zaunes (ca. 250 lfm) um das Grundstück mit Holzpflocken ca. 1,80 m und Maschendraht ca. 1m hoch.**

Nach dem Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG) stellt diese Maßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der einer Genehmigung bedarf.

Zudem liegt das o.g. Flurstück in der wertvollen und ökologisch besonders hochwertigen Schutzzone II des Landschaftsschutzgebietes „GrünGürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ (entsprechend der Landschaftsschutzverordnung – LSVO – vom 28.9.1998). Diese Schutzzone umfasst u.a. ökologisch bedeutsame Wiesen, Streuobstbestände, Auebereiche, Wald-, Acker-, Wiesen- und Weideland.

Dort ist die Errichtung von Grundstückseinfriedungen (§ 3, Ziffer 5) ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verboten.

Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Maßnahme den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit den Schutzzwecken der genannten Verordnung vereinbar ist. Aus den vorstehenden Erläuterungen ist erkennbar, dass die derzeitige Nutzung des o.g. Flurstückes den Schutzziele der LSVO widerspricht und somit – auch nachträglich – nicht genehmigungsfähig ist.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) hat bei rechtswidrigen Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 des Hessischen Naturschutzgesetzes die Verpflichtung, „die Nutzung unverzüglich zu untersagen“ und den Verantwortlichen zu verpflichten, „den alten Zustand wieder herzustellen“, sofern keine Genehmigung für den Eingriff vorliegt. Eine solche Verfügung ist kostenpflichtig.

Weiterhin handelt es sich bei dem vorgenannten ungenehmigten Eingriff um eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 LSVO, deren Ahndung wir uns in einem gesonderten Bußgeldverfahren vorbehalten.

Bevor wir diese Verwaltungsschritte einleiten, geben wir Ihnen die Gelegenheit, sich bis spätestens

4. November 2009

zu dem beschriebenen Sachverhalt zu äußern.

Sollten für den dargestellten Verstoß noch andere Personen – beispielsweise Pächter des Grundstückes – verantwortlich sein, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung mit Name und Anschrift.

Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich immer der Grundstückseigentümer als Letztverantwortlicher für den Zustand eines Grundstückes zur Verantwortung gezogen werden kann.

Alternativ und ausnahmsweise bieten wir Ihnen die Möglichkeit, das Grundstück bis zum Ende der vorgenannten Anhörungsfrist komplett von dem genannten Eingriff zu räumen bzw. räumen zu lassen.

Sofern Sie uns eine schriftliche Mitteilung über die Räumung bis zu dieser Frist zusenden, würden wir dieses Verwaltungsverfahren ohne Gebührenerhebung einstellen und auch auf die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen Sie verzichten.

Im Auftrag



(Albrecht)

Amtmann